

Bei der Einführung der Hausnummern war es noch üblich, zwei Nummernbezeichnungen gleichzeitig anzugeben! Wenn es dennoch Unklarheiten gab, der Stadtgemeinderat stand mit Rat und Tat zu Seite! Erst nach intensivem Suchen war das Haus gefunden, wo eine über 100 Jahre alte Hausnummer die Zeit überstanden hatte. In der Langen Straße fand ich die arg von Wind und Wetter beschädigte Hausnummer 66 mit Ortslistennummer. Zur Rarität wird die Hausnummer, da beide Angaben noch vorhanden sind! Ein Stück Naunhofer Geschichte, was es zu schützen und zu bewahren gilt.
Mathias Bräuer

O r d n u n g

über die Durchführung der Straßen- und Platzbezeichnungen,
sowie die Einführung fortlaufender Hausnummern im Gebiete
der Stadt Naunhof

1. Zur Erleichterung des Verkehrs sind in dem vom Bebauungsplan berührten Gebiete der Stadt Naunhof die an einen öffentlichen Verkehrsraum grenzenden Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet sind, mit fortlaufenden Nummern (Hausnummern) zu versehen.

2. Ein an mehrere öffentliche Verkehrsräume grenzendes Grundstück erhält die ihm zukommende Nummer derjenigen Straße, nach der es seinen Ausgang oder seinen Hauptausgang hat.

3. Die Grundstücke der rechten Straßenseite erhalten gerade, die der linken Straßenseite ungerade Nummern. Welche Straßenseite als rechte und linke gelten, bestimmt der Stadtgemeinderat, der auch die Zuweisungen der einzelnen Nummern an die Grundstückbesitzer soweit nötig, im Einvernehmen mit ihnen vornimmt. Die an Plätzen und platzartigen Straßen gelegenen Grundstücke werden regelmäßig in der Richtung von links nach rechts durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Stadtgemeinderat.

4. Außer der fortlaufenden Hausnummer ist jedes bebauten Grundstück mit der Ortslisten- (Brandkataster) Nummern zu versehen.



5. Die Nummern bestehen aus Emaille-schildern mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde. Die Hausnummern sind 10 X 13 cm, die Ortslisten-Nummern 5 X 13 cm groß. Sie sind sichtbar, in der Regel in der Mitte über der Eingangstür oder dem Eingangstore, wo dies nicht möglich ist, seitlich davon zu befestigen. Die Ortslisten-Nummer ist in der Regel unmittelbar unter der Hausnummer, sonst unmittelbar rechts von ihr anzubringen.

6. Die erstmalige Anschaffung der Haus- und Ortslisten-Nummern, ihre Anbringung und die Entfernung der bisherigen Ortslisten-Nummern erfolgt durch die Stadtgemeinde auf ihre Kosten. In Zukunft werden bei Neubauen die Nummern ebenfalls von der Stadtgemeinde beschafft und angebracht. Die Grundstückseigentümer haben aber der Stadtgemeinde die Selbstkosten zu erstatten.

7. Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, die nach dieser Ordnung nötigen Vornahmen an ihren Grundstücken zu dulden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, bei deren Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu 3 Tage geahndet.

Naunhof,
am 5. Juli 1912

Der Bürgermeister.
Willer.